

# Statut der BürgerInnen-Partei „Gurgiser & Team – BürgerKlub Tirol“

[www.gurgiser-team.at](http://www.gurgiser-team.at) [www.buergerklub-tirol.at](http://www.buergerklub-tirol.at)

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die **BürgerInnen-Partei** führt den Namen „**Gurgiser & Team – BürgerKlub Tirol**“

- (1) Sie hat ihren Sitz in 6134 Vomp, Josef Heiss Straße 74, und erstreckt die Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol und, soweit dies zur Erreichung der Ziele und des Zweckes (§2) erforderlich ist, auf das Gebiet der Republik Österreich sowie der Europäischen Union.
- (2) Die **BürgerInnen-Partei** ist unabhängig und steht allen Personen offen, die sich einer **sachorientierten BürgerInnenpolitik** anstelle einer diktierten Partei- und Berufspolitik **verpflichten**, sie **dauerhaft leben** und eine **langfristig orientierte Solidaritäts- und Verantwortungsgemeinschaft im Landesinteresse** aufbauen. Andere Gruppen werden im Falle der Übereinstimmung mit Ziel und Zweck (vgl. § 2) unterstützt bzw. wird im Landesinteresse zusammengearbeitet.
- (3) Die Errichtung von Zweigstellen zur regionalen Unterstützung der Ziele und des Zwecks ist beabsichtigt.

## § 2 Zweck

Die **BürgerInnen-Partei** ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Die **BürgerInnen-Partei** bezweckt:

- (a) **Sachorientierte Erarbeitung** von fundierten Lösungsvorschlägen für die Tiroler Landes-, Bezirks und Gemeindepolitik;
- (b) **Aktives Mitgestalten** der Landtags- und Regierungsarbeit durch demokratische Mehrheitsfindung in den wichtigen Landesthemen **Familie, Gesundheit, Arbeitsplatz** und **Lebensraum** zur existenziellen Absicherung;
  - **Erhalt der Lebens- und Gesundheitsqualität** in Europas größtem gesetzlich ausgewiesenem „N02-Sanierungsgebiet Nordtiroler Zentralraum“ im Besonderen auf den bereits vorliegenden Entschlüssen des Tiroler Landtags sowie der nationalen und internationalen Verpflichtungen;
  - **Erreichen leistbarer Lebens- und Wohnungshaltungskosten** durch Verbesserung der Rahmenbedingungen bzw. Einkommenssituation im Besonderen auf der Grundlage des bereits erarbeiteten „Dossiers Wohnen“;
  - **Erreichen leistbarer Bildungs-, Sport-, Kultur- und ÖPNV-Angebote** incl. **Erhalt der dazu notwendigen dörflichen Strukturen** als Mittel gegen Abwanderung und Entsiedelung des ländlichen Raumes;
  - **Absicherung** zahlreicher **sozialpolitischer** Notwendigkeiten von der Kinderbetreuung bis zur Altenpflege sowie für Menschen mit Beeinträchtigung;
  - **Erhalt unseres einzigartigen Natur-, Erholungs- und Tourismusraumes** durch sorgsamen Umgang im Besonderen mit unseren einzigartigen Naturjuwelen unter Beachtung nationaler und internationaler Schutzgebiete

aller Kategorien sowie der entsprechenden nationalen und internationalen Verpflichtungen;

• **Konsumenten-Partnerschaft mit den bäuerlichen Bewirtschaftern** auf Grundlage gerechter Leistungsabgeltungen sowie fairer Preise für gesunde, regionale und saisonale „Lebens“mittel anstelle „industrieller Magenfüller“ aus allen Teilen der Welt als effiziente Beiträge zur Regionalwirtschaft und Verbesserung der Klimaziele durch Vermeidung von „Klima- und Kilometerfresserprodukten“;

• **Neuordnung der Verwendung von Steuergeld** auf Grundlage der Bundesverfassung sowie des Bundesfinanzierungs- und Bundeshaushaltsgesetzes in Bezug auf **Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit** und **Zweckmäßigkeit** mit dem Ziel **hoher regionaler Beschäftigungswirksamkeit** und in Folge ebenso **hohen regionalen Steuer- und Abgabenrückflüssen** aus einer intakten Kreislauf- und Regionalwirtschaft anstelle des nicht harmonisierten Binnen- und Globalmarktes;

- (c) **Herstellen einer positiven, optimistischen und aktiven Form** der demokratiepolitischen Kommunikation mit dem Ziel, der Jugend und den nächsten Generationen die Teilnahme an der politischen Gestaltung zu ermöglichen und ihnen ein faires, transparentes und unkompliziertes „**Einmischen, Mitgestalten und Mitverantworten**“ anstelle der Ablehnung von der Politik zu bieten.
- (d) **Die Grundlage** für die Punkte a) bis c) ist das Bekenntnis aller BürgerInnen-Parteimitglieder zu den **Grundrechten der Menschenrechtskonvention** (über den vier Grundfreiheiten der EU) und im Besonderen zur **Umsetzung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention** – dem völkerrechtlich verbindlichen und dauerhaften Übereinkommen zum Schutz der Alpen.
- (e) Sämtliche aktiven BürgerpolitikerInnen versuchen (solange keine Unvereinbarkeitsregelungen etc. dagegen stehen), im Falle der Übernahme eines politischen Mandats zumindest eine **Halbtagsarbeit** zu leisten, um sich die **eigene Unabhängigkeit** und **direkte Verbundenheit** zu den Sorgen der WählerInnen zu erhalten und ihre Berufs- und Lebenserfahrungen in die politische Arbeit einfließen zu lassen.

### § 3 Mittel zur Erreichung des BürgerInnen-Parteizweckes

- (1) Der Zweck soll durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - (a) Veranstaltungen und Versammlungen;
  - (b) Konstruktive Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit den verantwortlichen Entscheidungsträgern auf Landes-, Bundes- und Europa-Ebene;
  - (c) Öffentlichkeitsarbeit;
  - (d) Sammlung, Aufarbeitung und Herausgabe von Informationsmaterial;
  - (e) Kontaktaufnahme mit interessierten und betroffenen Personen, Verantwortungsträgern, Institutionen und Initiativen in Land, Bund und EU sowie gegebenenfalls Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - (a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
  - (b) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und vereinseigenen Unternehmungen. Die Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen stehen ausschließlich der BürgerInnen-Partei zu Zwecken der Verwirklichung der

Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an BürgerInnen-Parteimitglieder sind untersagt. Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den BürgerInnen-Parteiziele untergeordnet und stellt weder nach Art noch Umfang einen Hauptzweck der BürgerInnen-Partei dar; er dient auch nicht als Deckmantel wirtschaftlicher Tätigkeit eines Dritten.

- (c) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen sofern sie unverbindlich, also ohne Zwangsverwendungsbestimmung gewährt werden.
- (d) Die Mittel der BürgerInnen-Partei dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der BürgerInnen-Partei dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus der BürgerInnen-Partei und bei Auflösung der BürgerInnen-Partei dürfen die BürgerInnen-Parteimitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen berücksichtigt werden.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder der BürgerInnen-Partei gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der BürgerInnen-Parteiarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die BürgerInnen-Parteitätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um die BürgerInnen-Partei dazu ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der BürgerInnen-Partei können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (5) Vor Konstituierung der BürgerInnen-Partei erfolgt die vorläufige Aufnahme von MitgliederInnen durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung der BürgerInnen-Partei wirksam.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich, muss jedoch schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Ein eventuelles Restguthaben des Jahresmitgliedsbeitrages bis zum Ablauf des Mitgliedschaftsjahres wird nicht ausbezahlt.

(3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der BürgerInnen-Partei kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten (§ 7 Abs. 2) verfügt werden. Gegen diesen Ausschluss ist die Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4 genannten Grund von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der BürgerInnen-Partei teilzunehmen und die Einrichtungen der BürgerInnen-Partei zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der BürgerInnen-Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen und dem Zweck der BürgerInnen-Partei Schaden zugefügt werden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der gewählten Organe zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedschaftsbeträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8 Organe**

Organe der Bürger-Partei sind:

die Generalversammlung (§§ 9 und 10)  
der Vorstand (§§ 11 bis 13)  
die Rechnungsprüfer (§ 14)  
die Sekretärin/der Sekretär (§ 15)  
das Schiedsgericht (§ 16)

### **§ 9 Die Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 5) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Generalversammlung und die Verfassung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Tagesordnung kann mit Beschluss der Generalversammlung ergänzt werden.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 5) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt die Stimme der (des) Vorsitzenden, die (der) ebenfalls mitzustimmen hat, bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut der Partei geändert oder die Partei aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau (der Obmann), bei Verhinderung deren (dessen) Stellvertreter(in). Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- (e) Entlastung des Vorstandes;
- (f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentlichen und fördernde Mitglieder;
- (g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Parteimitgliedschaft;
- (i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau (dem Obmann), deren (dessen) Stellvertreter(in), dem (der) Kassier(in), deren (dessen) Schriftführer(in) und, nach Bedarf, über Beschluss der Generalversammlung, aus weiteren stimmberechtigten Mitgliedern (Beiräten).

- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist die Sekretärin (der Sekretär); sofern auch diese(r) verhindert ist, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau (dem Obmann), bei Verhinderung von deren (dessen) Stellvertreter(in), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese(r) auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als ein Drittel von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der (des) Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Den Vorsitz führt die Obfrau (der Obmann), bei Verhinderung deren (dessen) Stellvertreter(in). Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten Vorstandsmitglied.

(3) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) oder Rücktritt (Abs. 9).

- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin (eines Nachfolgers) wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der BürgerInnen-Partei. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- (b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (d) Verwaltung des Bürger-Parteivermögens;
- (e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
- (f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obfrau (dem Obmann) obliegt die Vertretung der BürgerInnen-Partei, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden, politischen Verantwortungsträgern, Medien und dritten Personen. Sie (er) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie (er) berechtigt, auch in allen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (2) Die Schriftführerin (der Schriftführer) hat die Obfrau (den Obmann) bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihr (ihm) obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die Kassierin (der Kassier) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der BürgerInnen-Partei verantwortlich, die sich an den Vorgaben der Bundesverfassung in Bezug auf das Bundesfinanzierungs- und Bundeshaushaltsgesetz orientiert (Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit sowie hohe regionale Beschäftigung samt daraus resultierender Steuern und Abgaben).
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der BürgerInnen-Partei, insbesondere verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau (vom Obmann) und von der Schriftführerin (dem Schriftführer), sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau (vom Obmann) und von der Kassierin (vom Kassier) zu unterfertigen.
- (5) Im Falle einer Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau (des Obmannes), der Schriftführerin (des Schriftführers) und der Kassierin (des Kassiers) jeweils deren Stellvertreter.
- (7) Die von der Generalversammlung bestellten Beiräte unterstützen die Vorstandsarbeit als beratende Mitglieder oder / und durch die Übernahme organisatorischer Aufgaben.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der BürgerInnen-Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und der BürgerInnen-Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung zu beantragen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §§ 11 Abs. 3, 7,8 und 9 sinngemäß.

## **§ 15 Die Sekretärin (der Sekretär)**

Die Sekretärin (der Sekretär) ist Angestellte der BürgerInnen-Partei. Sie (er) hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

## **§ 16 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem BürgerInnen-Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft gemacht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine(n) Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind parteiintern endgültig.

## **§ 17 Auflösung der BürgerInnen-Partei**

- (1) Die freiwillige Auflösung der BürgerInnen-Partei kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung der BürgerInnen-Partei oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten BürgerInnen-Parteizwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden und soll insbesondere Vereinigungen zufließen, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen.

**Hinterleger und Zustellungsbevollmächtigter:**  
Fritz Gurgiser, Josef Heiss-Straße 74, 6134 Vomp